



Merkblatt für Naturalgaben und Geldgeschenke

Gemäss Hausordnung, § 73, dürfen Insassen Naturalgaben und Geldgeschenke von Dritten empfangen. Wobei nach § 13. Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen untersagt sind. Dies gilt auch unter Einbezug Dritter, weil sonst mehrere Regelungen der geltenden Hausordnung umgangen werden können.

Gewichtslimite

Pro Gabenmonat sind insgesamt 5 Kilo zulässig. Gaben- und Gewichtskontrolle durch das Gefängnis.

Termine

Gegen Vorzeichen eines amtlichen Ausweises können Naturalgaben für bestimmte inhaftierte Person abgegeben werden:

01. – 28. Februar	01. – 30. April	01. – 30. Juni
01. – 31. August	01. – 31. Oktober	01. – 31. Dezember

Abgabezeiten: Montag bis Freitag von 08:00 -11:30 Uhr und 13:30 Uhr – 16:30 Uhr.

Geburtstagsabgaben sind zulässig, treten aber an die Stelle der nächsten ordentlichen Naturalabgabe.

Beachten Sie, dass uns eine Entgegennahme von Gaben ausserhalb der Zeiten, inklusive den Wochenenden aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist.

Per Post zugestellte, unzulässige Waren werden auf Kosten des Insassen an den Absender retourniert.

Zulässige Gaben:

Als Gaben geeignete Produkte original verpackt sind beispielsweise Dauerwurstwaren, Hartkäse, Süßigkeiten aller Art, Kaffe und Teebeutel, Toilettenartikel, Raucherwaren in Originalverpackung etc.

Gesperrte Gaben:

Unzulässig und zurückgewiesen werden gemäss § 40 § 73 § 77 der geltenden Hausordnung folgende Artikel:

- a) Produkte, welche sich nicht in der ungeöffneten Originalverpackung befinden, selbstgebackene oder anderswie selber hergestellte Waren;
- b) Waren, die die Gefängnissicherheit gefährden können, wie beispielsweise Pfeffer und andere Gewürze, Kaugummi, Kerzen, Spraydosen, sämtliche Glas- und Blechbehälter;
- c) Alkoholhaltige Getränke und Lebensmittel, Drogen, Medikamente.
- d) Leichtverderbliche Lebensmittel (keine Kühlmöglichkeit), grössere Mengen von Wurstwaren mit beschränkter Haltbarkeit, alle Lebensmittel, welche vor Verzehr gekocht werden müssen;
- e) Waren, die übermässigen Kontrollaufwand verlangen, wie beispielsweise Früchte, Gemüse, Trockenobst, Körnerprodukte, Nüsse mit Schalen, Blumen und Pflanzen;
- f) Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Computer, EDV-Software, CDs, CD-R/RW, DVD-R/RW, Tonbandkassetten, Unterhaltungselektronik jeder Art sind nicht erlaubt. Eine genehmigte Beschaffung erfolgt auf Antrag des Inhaftierten durch das Gefängnis.
- g) Waren, die nicht für den Aufenthalt im Gefängnis benötigt werden oder auf der Sperrliste stehen.
- h) Auszahlungen an Angehörige aus dem Guthaben der Inhaftierten sind nur bedingt zulässig.